



AMTSBLATT

der Gemeinde Reken

Nummer/Jahrgang: 02/2021	Ausgegeben zu Reken am: 01.02.2021
---------------------------------	---

Inhalt:

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Reken für das Haushaltsjahr 2021

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Volksbank in der Hohen Mark eG und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter <http://www.reken.de>.
- Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 23,- € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Reken - Hauptamt -, Kirchstr. 14, 48734 Reken, vorliegen.

Bekanntmachung

HAUSHALTSSATZUNG

DER GEMEINDE REKEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Reken mit Beschluss vom 17.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2021**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	27.365.083 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.195.803 EUR

im **Finanzplan**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.459.753 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.646.108 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.274.997 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.538.870 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.716.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **2.830.720 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr **2021** wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 170 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 390 v. H. |

§ 7

entfällt

§ 8

Die festgesetzten Bewirtschaftungsregeln (siehe Anlage) sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil des Haushaltsplanes.

§ 9

Geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von **1.000 EUR** werden dem Rat nicht gesondert bekannt gegeben.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie je Position des Teilergebnis- /Teilfinanzplanes den Gesamtbetrag von **20.000 EUR** übersteigen.

Dies gilt nicht für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf den inneren Verrechnungsbereich beziehen, die Geldanlagen betreffen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer gewährleistet ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltsatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 (5) Gemeindeordnung NRW (GO NRW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 angezeigt worden. Die Aufsichtsbehörde hat per Schreiben vom 20. Januar 2021 mitgeteilt, dass nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken bestehen, die angezeigte Haushaltssatzung bekannt zu machen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für das Jahr 2021 gemäß § 80 (6) GO NRW im Rathaus der Gemeinde Reken, Zimmer 2.10, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Haushaltssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 29.01.2021

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister